

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
III A 4 (V) – 1025/E/22/2014
Telefon: 9013 (913) - 3933

Herrn Abgeordneten Dirk Behrendt (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 17/13619

vom 8. April 2014

über Sicherungsverwahrung in Berlin: Gelten Recht und Gesetz auch für die Untergebrachten? Interessenvertretung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Nach § 105 Abs. 1 S. 1 SVVollzG ist es den Untergebrachten zu ermöglichen, Vertretungen zu wählen. Wann haben die letzten Wahlen stattgefunden? Für welchen Zeitraum wurden die Vertretungen gewählt? Auf welche Weise wird sichergestellt, dass alle Untergebrachte ihr aktives und passives Wahlrecht ausüben können?

Zu 1.: Die letzte Wahl hat im Bereich der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Tegel am 16. September 2013 stattgefunden. Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Es wurden drei Sprecher für den Bereich gewählt. Zwei der gewählten Sicherungsverwahrten haben ihr Amt zwischenzeitlich niedergelegt. Zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts werden die Kandidatenlisten im Vorfeld der Wahl per Aushang bekannt gegeben. Das gilt auch für die Bekanntgabe des Wahltermins.

2. Nach § 105 Abs. 1 S. 2 SVVollzG kann die Vertretung in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Einrichtung herantragen. Diese sollen mit der Vertretung erörtert werden. Welche Vorschläge und Anregungen wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes von der Vertretung an die Einrichtung herangetragen? Was war das Ergebnis der gemeinsamen Erörterung? Aus welchen Gründen wurden Vorschläge und Anregungen von der Einrichtung ggf. nicht umgesetzt?

Zu 2.: Die Einrichtungsleitung führt mit der Interessenvertretung regelmäßige Gespräche durch. Vorschläge und Anregungen wurden nicht herangetragen.

3. Wie wird gewährleistet, dass die gewählten VertreterInnen in bzw. wegen der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestört, behindert oder benachteiligt werden?

Zu 3.: Die Interessenvertreter können sich in der Einrichtung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung und derzeit auch in der Teilanstalt V außerhalb der Zählzeiten und des Nachtverschlusses frei bewegen. Ihnen wird für ihre Arbeit Material von der Anstalt gestellt. Sie können selbstständig Versammlungen einberufen und abhalten.

4. Wie wird gewährleistet, dass die Untergebrachten auch an der Interessenvertretung der Gefangenen teilnehmen können, wie dies in § 105 Abs. 2 SVVollzG vorgesehen ist?

Zu 4.: Die Interessenvertreter der Untergebrachten werden zu der Gesamtinteressenversammlung der Justizvollzugsanstalt Tegel schriftlich eingeladen und zu den Sitzungen zugeführt.

Berlin, den 24. April 2014

Thomas Heilmann
Senator für Justiz
und Verbraucherschutz